



Vertrag für Holzerntearbeiten

Schlag

zwischen
Auftraggeber: _____

vertreten durch:

und
Unternehmer: _____

Betriebshaftpflicht Police-Nr. _____
AHV- Nummer _____
SUVA-Nr. _____
MWST _____
Branchenlösung Forst Vereinbarungs-Nr. _____
FSC _____ SGS-COC- _____

1. Gegenstand und Umfang des Auftrages

Nutzungsmenge: Wenn vorhanden, gemäss AnzeichnungsprotokollTfm.

Art des Vertrages: (Regie, ab Stock, Akkord.)

Vereinbarungen / Preise:

2. Ausführung

- **Vor Beginn der Holzerei ist der Revierförster zu informieren. Die Vorgaben des Revierförsters sind einzuhalten.**
- Die Weitergabe des Auftrages an Subunternehmer ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers nicht gestattet.
- Nach Abschluss der Arbeiten (aber vor Abbruch des Seilkranes) ist der Auftraggeber und Revierförster zu einer Abnahme einzuladen.
- Wird das Holz nicht durch den Förster eingemessen, ist ihm unaufgefordert die genutzte Menge mitzuteilen, sobald der Auftragnehmer eine Massliste besitzt.
- Es dürfen nur die markierten Bäume gefällt werden. Andernfalls ist vorgängig die Zustimmung des Revierförsters einzuholen (Ausnahme: gefährliche Situation, z. B. Hänger).
- Die Naturverjüngung und junge Bäume mit dünneren Stammdurchmessern insbesondere auch Eiben sind zwingend zu schonen.
- Der Auftragnehmer hinterlässt die Strassen, Wege, Lagerplätze und die Böschungsbereiche sowie Wiesen usw. in aufgeräumtem Zustand. Allfällige Schäden werden abgeschätzt oder müssen behoben werden.

3. Termine

Schlagbeginn: / Schlagende:

(keine Holzerei in den Monaten Mai/Juni/Juli/August)

Können diese Termine nicht eingehalten werden, ist der Auftraggeber und Förster rechtzeitig zu informieren.

4. Bodenschutz

- Der Wald darf nur auf den bezeichneten Gassen befahren werden.
- Bei ungünstigen Bodenverhältnissen ist das Befahren der Gassen zu unterlassen. Vgl. dazu WSL-Merkblatt für die Praxis Nr. 45: Physikalischer Bodenschutz im Wald. Bodenschutz beim Einsatz von Forstmaschinen. (wsl.ch -> schriftenreihe)

5. Weitere Bestimmungen

- Bei der Holzabfuhr sind die Witterungs- und Strassenverhältnisse zu beachten. Anordnungen betreffend den Lagerplätzen sind einzuhalten.
- Es ist alles zu unternehmen, um Schäden am verbleibenden Bestand zu vermeiden. Wo notwendig, sind Seilzüge oder hydraulische Fällheber einzusetzen, Bäume nötigenfalls zu stücken usw.
- In jungen Beständen ist eine Schlagpflege auszuführen. Das heisst, beschädigte Bäume entnehmen, Hauptkonkurrenten der Zukunftsbäumen im Endabstand fällen.
- Flughindernismeldung beim Zonenschutz bzw. beim BAZL ist Sache des Auftragnehmers.
- Anwohnerinformationen, Wegumleitungen und ähnliches sind rechtzeitig mit dem Auftraggeber und den zuständigen Behörden zu klären.
- Der Auftraggeber behält sich vor, aus wichtigen Gründen die Schlagmasse zu erhöhen oder zu reduzieren.
- Weitere Anordnungen und Massnahmen bleiben vorbehalten.

6. Arbeitssicherheit

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Arbeiten fachgerecht und unter strikter Beachtung der E-KAS- und SUVA-Richtlinien auszuführen.
- Alle vom Auftragnehmer eingesetzten Arbeiter müssen über die minimale Ausbildung für Holzernte- und Motorsägearbeiten gemäss kantonalem Waldgesetz § 21 verfügen (Kursausweis/Bestätigung vorhanden).
- Absperren des Holzschlages ist Sache des Auftragnehmers. Weitere Sicherungsmassnahmen oder Umleitungen usw. sind vorgängig mit dem Revierförster abzusprechen.
- Der Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass Drittpersonen aus dem Gefahrenbereich des Schlages ferngehalten werden. Bei unmittelbarer Gefahr für Wanderer und andere Verkehrsteilnehmer ist der gefährdete Raum mittels Personal abzusichern, weil die Signalisation nicht immer beachtet wird.

7. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die er oder seine Mitarbeiter absichtlich oder fahrlässig verursachen. Insbesondere Schäden an der Strasse, welche durch unsachgemässe Benutzung entstanden sind.

8. Vorzeitige Vertragsauflösung

Bei schwerwiegender Verletzung von Vertragsbestimmungen kann der Auftraggeber einseitig vom Vertrag zurücktreten. Soweit er die verbliebenen Arbeiten nicht auf Kosten des Unternehmers durch Dritte beenden lässt, steht ihm das Recht zu, dessen Gesamtlohnanspruch für die bereits geleisteten Arbeiten um 20% zu kürzen.

9. Versicherungen

- Der Auftragnehmer erklärt, dass er den Status des selbständig Erwerbenden für Forstarbeiten besitzt. Der Suva-Nachweis liegt vor und kann auf Verlangen vorgewiesen werden. Mit der AHV rechnet er direkt ab.
- Die Unfallversicherung für den Auftragnehmer ist ausreichend (Heilungskosten, Krankenpflege und Unfalltaggeld sowie Todesfall- und Invaliditätsentschädigungen).
- Angestellte sind obligatorisch gegen Berufsunfälle zu versichern (gemäss UVG).
- Gegenüber Dritten liegt für zivilrechtliche Haftungen eine ausreichende Haftpflichtversicherung vor (pro Schadenereignis und pro Person mindestens 5 Mio. Fr.).

10. Gerichtsstand

Bei allfälligen Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag sind die ordentlichen Gerichte am Ort des Auftraggebers zuständig.

11. Unterschriften

Ort und Datum:

Ort und Datum:

.....

.....

Unterschrift Auftraggeber (Waldeigentümer)

Unterschrift Auftragnehmer (Forstunternehmer)

Abnahme:

Ort und Datum:

Ort und Datum:

.....

.....

Unterschrift Auftraggeber (Waldeigentümer)

Unterschrift Auftragnehmer (Forstunternehmer)

Ort und Datum:

.....

Unterschrift Förster

Bemerkungen: